– Abschrift –

# Amtsgericht Bernburg

## Beschluss

## Terminbestimmung

**2 K 14/23** 20.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 28. Mai 2024, 14:00 Uhr**, im

Amtsgericht Bernburg, Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg (Saale), **Saal/Raum 119**,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bernburg Blatt 7713 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m² |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bernburg | 45 | 18 | Gebäude- und Freifläche, Friedensallee 43 | 959 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 250.000,00 €

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem unterkellerten 2-geschossigen Wohn-/ und Geschäftshaus/Mehrfamilienhaus mit Seitengebäude (BJ.: 1897/1898). Die Gesamtwohn-/ nutzfläche beträgt ca. 394 m². Sie verteilt sich auf 1 Gewerbeeinheit (Büro) und 5 Wohnungen. Gemäß Angaben der Sachverständigen im Gutachten vom 26.10.2023 liegt ein Instandshaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsrückstau vor und das Objekt ist überwiegend leer stehend..

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Weber
Rechtspfleger